



Wald und Holz NRW
Postfach 49 23, 48028 Münster

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

3. Änderung des Landesentwicklungsplans

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Änderung des Landesentwicklungsplans möchte ich gerne für den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen:

Zu 5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Die naturverträgliche Erholungsnutzung sollte nicht vollumfänglich möglich sein – hier wären Schwerpunktbereiche zu definieren. Auch die nach den Planungen möglichen isolierten Nutzungen im Freiraum sind wegen Ihrer Ausstrahlungswirkung und der möglichen Zersplitterung in der Landschaft kritisch zu hinterfragen, hier führen Eigeninteressen der Anliegerkommunen ohne regionalplanerische und überkommunale Regelung zu einer ungesteuerten Entwicklung zuungunsten des Waldes als Landschaftselement in der Tagebaufolgelandschaft. Die Erholung ist in waldverträglichem Maße auch ohne Verweis im LEP zentrale Waldfunktion und bedarf keiner gesonderten Schwerpunktsetzung im LEP, eine Erwähnung betont hier einen besonderen Schwerpunkt, der eine normative Überhöhung der Erholung gegenüber den übrigen Waldfunktionen impliziert und zu einer Begründung der Bevorzugung von Nutzungen mit Erholungscharakter führen könnte.

Zu 6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Hier sollten Waldbereiche im Freiraum ausgenommen werden.



Zu 7.1-5 Regionale Grünstreife

Auf „ökologische wertvollen Flächen“ innerhalb der Regionalen Grünstreife, bei denen es sich um Wald i.S.d. Gesetzes handelt, ist die landwirtschaftliche Nutzung auszuschließen.

Zu 7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Bei den hier erwähnten Kalamitätsflächen in Wäldern ist kritisch anzumerken, dass neben der gesetzlichen Wiederaufforstungspflicht eine Ausweisung von Kalamitätsflächen vor dem Hintergrund der Zeitschiene, der sukzessionalen Entwicklung und der Aktivitäten des Waldbesitzes in der Regionalplanung nur dann abbildbar ist, wenn derzeit noch nicht von einer Kalamität betroffene Flächen für den Fall einer Kalamität für eine solche Nutzung vorgesehen werden. Inwieweit hier auch an die Offenlandentwicklungen vor dem Hintergrund der derzeitigen gesetzgeberischen Initiative mit Blick auf den § 39 (6) LFoG gedacht ist, bleibt abzuwarten. Ein Zielkonflikt zwischen präventiv klimastabilem Waldbau und kompensatorischer Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

Zu 7.3-2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen

Eine Differenzierung des Ausnahmetatbestandes je nach Waldanteil der Kommunen bzw. Kreise und kreisfreien Städte wäre wünschenswert. Bei Waldanteilen < 20 % dürfte keine Ausnahme möglich sein.

Zudem ist der Passus, dass selbständige Radwege, die nicht in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, nicht raumbedeutsam sind unter den Vorbehalt gestellt werden, dass für diese Feststellung derartige Planungen grundsätzlich existieren müssen (Vgl. Grundsatz 8.1-13).

Zu 7.3-3 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

Hinweis: Diese Regelung ist redundant mit der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG.

Auf S. 124 der Synopse wäre im vorletzten Absatz der rechten Spalte, hinter der Abkürzung „BSN“ „und von Waldbereichen“ zu ergänzen.

Zu 7.3-5 Grundsatz Waldarme und walddreiche Gebiete

Hierzu der folgende alternative Formulierungsvorschlag:

„Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgesetzten Waldbereichen nach Ziel 7.3-2, insbesondere in walddarmen Gebieten, ist darauf hinzuwirken, dass die in Anspruch genommenen Waldflächen mindestens im gleichen Umfang planerisch ausgeglichen werden.“

„In walddarmen Gebieten ist ein regionalplanerischer Waldausgleich mindestens im gleichen Umfang zwingend erforderlich, um einen dauerhaften Verlust von regionalplanerischen Waldbereichen und ihren Funktionen zu vermeiden.“



Es soll darüber hinaus geprüft werden, ob eine planerische Mehrung des Waldanteils möglich ist.“

Der LEP muss sicherstellen, dass Wald nicht als Flächenreserve für andere Planungen herangezogen wird. Der planerische Ausgleich von Waldverlust und die Waldmehrung in waldarmen Bereichen ist anderenfalls erheblich gefährdet.

Es wird angeregt den naturalen Ausgleich nicht nur explizit für waldarme, sondern für alle Gebiete mit einem Waldanteil <60% festzulegen. Die Begrifflichkeit auf Seite 126, rechte Spalte, letzter Absatz „insbesondere in waldarmen Gebieten“ wäre dann entsprechend zu modifizieren.

Zu 8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Die beabsichtigte Erläuterungskarte zum Regionalplan sollen auch um touristische Radwegetrassen ergänzt werden, da auch diese bei entsprechender Größe eine Raumbedeutsamkeit entfalten können (z.B. Hambach-Loop im Bereich des jetzigen Tagebaus Hambach).

Zu 9.2-7 Ziel Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwertung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Waldbereiche sollten hier als Standorte im Freiraum ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Rekultivierungswald und Waldbereiche im Strukturwandelgebiet.

